

Öffentliche Bekanntmachung

über die nochmalige öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 150 im Ortsteil Euskirchen im Rahmen des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt und Planung hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 die Auslegung der nachstehend aufgeführten Bauleitplanung beschlossen:

➤ Bebauungsplan Nr. 150 im Ortsteil Euskirchen („Daufenbachquartier“)

Das im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Plangebiet mit einer Größe von ca. 6.100 m² befindet sich im Ortsteil Euskirchen südwestlich des Bahnhofs und wird im Norden durch die *Roitzheimer Straße* und im Osten, Westen sowie Nordwesten durch die bestehende Bebauung begrenzt. Das Plangebiet liegt derzeit nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 150/Ortsteil Euskirchen soll ein *Urbanes Gebiet* ausgewiesen werden, in dem eine Mischung aus Geschosswohnungen im Süden und wohnungsverträgliche Gewerbe und Dienstleistungsnutzungen im Norden entstehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 150/OT Euskirchen liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.02. bis einschließlich 22.03.2022 öffentlich aus.

Weil die auszulegenden Unterlagen weder auf der städtischen Homepage noch im Landesportal NRW von Beginn der Auslegung an eingesehen werden konnten, wird eine Wiederholung der Auslegung erforderlich.

Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. § 4 c BauGB (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Dennoch wurden Gutachten erstellt, auf die hiermit hingewiesen wird:

- Artenschutzprüfung vom 30.09.2021 (Smeets Landschaftsarchitekten)
- Geotechnischer Bericht vom 06.06.2021 (Umwelt & Baugrund Consult)
- Schalltechnischer Bericht vom 19.11.2021 (Stoffers Akustik)
- Umwelttechnischer Bericht vom 06.10.2021 (Umwelt & Baugrund Consult)

Der Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 150/Ortsteil Euskirchen mit der dazugehörigen Begründung und den oben aufgeführten Gutachten liegt für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen in der Zeit

vom 04.04.2022 bis einschließlich 04.05.2022

in der Stadtverwaltung Euskirchen, 53879 Euskirchen, Kölner Straße 75, Anbau 2. Obergeschoss, Zimmer 270, zu folgenden Zeiten aus:

**montags, mittwochs und freitags
dienstags und donnerstags**

**von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr**

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Stadt Euskirchen unter dem Pfad <https://www.euskirchen.de/wirtschaft-bauen/planen-und-bauen/planungsrecht/aktuelle-buergerbeteiligungen/> einzusehen. Ferner sind die Bekanntmachung und die Planunterlagen auch über das Landesportal NRW unter dem Pfad <https://bauleitplanung.nrw.de> oder <https://bauportal.nrw> einsehbar.

Stellungnahmen können während der o. a. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift in der Planungsabteilung vorgebracht werden. Sie können auch als eMail über den oben genannten Pfad auf der Homepage der Stadt Euskirchen oder an bauleitplanungs@euskirchen.de übersandt werden. Auch die Übermittlung von Stellungnahmen per Telefax (02251/14-452) ist möglich. Die vollständige Adresse ist anzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitige geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Nutzen Sie zur Einsichtnahme bitte vorzugsweise die oben aufgeführten digitalen Möglichkeiten. Wenn Sie dennoch persönlich vor Ort Einsicht in die Planunterlagen nehmen möchten, werden Sie gebeten, vorher telefonisch (02251/14-265) einen Termin zu vereinbaren. Somit werden Wartesituationen vermieden. Der Zugang zum Rathaus ist nur nach der 3G-Regel möglich. Der Nachweis über die Impfung, die Genesung oder einen tagesaktuellen Schnelltest muss am Eingang vorgezeigt werden. Innerhalb des Gebäudes der Stadtverwaltung ist ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Aufstellungsbeschluss gültigen Fassung

Euskirchen, den 17.03.2022

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Thorsten Sigglow

Abteilungsleiter